

Si autem totus a presso abscisus fuerit') wohl ziemlich klar. Die Lex Baiuv. lehnt sich fast wörtlich dem c. LVII. 75 der Lex Alam. an; in beiden wird das Delikt als 'nasum transpungere' beschrieben, die Bussziffer ist freilich verschieden. Die weiteren Bestimmungen der Lex Alam. (c. 16 und 17) kehren aber nicht wieder. Fusst die Lex Alam. hier unzweifelhaft auf ribuarischem Rechte und weisen die beiden süddeutschen Rechte enge textliche Beziehungen auf, so wird man auch hier wieder Amira zugeben müssen, dass für eine Quelle x als gemeinsamer Grundlage der beiden letzteren nicht viel Raum überbleibt; sie müsste denn hier einen der Lex Alam. völlig oder nahezu gleichlautenden Text gehabt haben.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich wohl auch für c. IV. 14 'de aure' annehmen. Die Lex Ribuar. V. 1 bestimmt: 'Si quis . . . auriculam excusserit, ut audire non possit . . . C sol. c. i. Si autem audire non perdiderit, L sol. c. i.'. Darauf fussen wohl die Bestimmungen der Lex Alam. LVII. 8—10:

8. 'Si quis aurem alterius absciderit, et non exsurdaverit, XII s. c.'
9. 'Si autem sic absciderit profundo, ut eum exsurdaverit, XL s. c.'
10. 'Si enim medietatem auri absciderit, quod scardi Alam. dicunt, cum VI s. c.'

Es kann kaum zweifelhaft sein, dass die Lex Baiuv., welche die gleichen Tatbestände enthält und mit den gleichen Bussen bedroht, auf diesen Bestimmungen der Lex Alam. fusst und sie in ihrem ersten Satze 'Si . . . aurem transpunxerit, c. III s. c.' nur noch um einen Fall erweitert hat.

Das Kapitel IV. 15 enthält die Verletzungen der Lippen und der Augenlider, in einer Hs. auch noch die der Zunge. Vergleicht man diese Bestimmungen mit den analogen Normen der Lex Alam. LVII. 11. 12, bzw. 18, 19 und 26, so wird man dieser wohl die grössere Einfachheit und Klarheit zusprechen dürfen. Die Lex Alam. bestimmt gesondert die Bussen für die Verletzung des oberen und des unteren Augenlides und dann der oberen und der unteren Lippe, demgegenüber fasst das bairische Volksrecht die schwereren Fälle der Unterlippe und des unteren Lides, mit den auch in der Lex Alam. angegebenen Qualifikationen ('ut salivam' bzw. 'lacrimam continere non possit'), in den einen, die leichteren Fälle in den zweiten Bussatz zusammen und bringt dabei aber nicht die näheren Be-